

Badeordnung der Stadtwirtschaft Weimar GmbH für den Bäder- und Saunabereich
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, der Ordnung und der Sauberkeit im Frei- und Hallenbad, einschließlich des Saunabereiches.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Bezahlen des Eintrittsgeldes erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb der Schwimmhalle gestattet. Im Saunabereich kann der vorhandene Balkon genutzt werden.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebeckenbereich (einschließlich Sauna) nicht benutzt werden.
7. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist in der Schwimmhalle und im Saunabereich nicht gestattet.
8. Den Badegästen ist es nicht erlaubt in der Schwimmhalle und im Saunabereich Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte sowie sonstige elektrische Geräte zu benutzen.
9. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen diese Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. So führen z. B. das Überspringen des Drehkreuzes oder andere unstatthafte Manipulationen umgehend zum Hausverbot und ggf. zur Anzeige. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

10. Die Bäder und der Saunabereich sind mit Chip-Coin-Technik ausgestattet. Beim Betreten erhält der Besucher einen nach seinen Wünschen aufgeladenen Chip-Coin ausgehändigt. Besucher des Freibades erhalten eine Zugangskarte, welche am Drehkreuz entwertet wird. Dieser Beleg dient gleichzeitig als Zahlungsnachweis und ist bis zum Verlassen des Freibades zu Kontrollzwecken aufzubewahren.
11. Die Kassenautomaten incl. Chip-Coin-Technik werden ständig überprüft. Rückerstattungen können nur gewährt werden, wenn quittungsmäßig Unstimmigkeiten nachgewiesen werden können. Mündliche Falldarstellungen können leider nicht berücksichtigt werden.
12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Die Fundgegenstände werden 14 Tage in der Schwimmhalle bzw. Freibad aufgehoben und anschließend dem Fundbüro der Stadt Weimar übergeben.

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Öffnungszeiten des Hallen- und Freibades sowie des Saunabereiches werden durch Aushänge im Eingangsbereich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten bilden die Grundlage bei der Tarifwahl. Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig veröffentlicht.
2. Der Badbetreiber kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken, z. B. wegen Reparatur, Havarie etc. Für diesen Fall hat der Badegast keinen Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes oder Teilen davon.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes, offenen Wunden oder übertragbaren Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Möchte diese Begleitperson die Bade- und Saunaeinrichtungen ebenfalls nutzen, so hat sie das entsprechende Entgelt zu zahlen.
5. Jeder Badegast muss vor Betreten des Bades einen seinen Wünschen entsprechenden Chip-Coin käuflich zu den derzeit gültigen Eintrittspreisen erwerben. Der Badegast hat diesen bzw. seinen Beleg auf Verlangen dem Betriebs- oder Kontrollpersonal vorzuzeigen. Kommt der Badegast dieser Pflicht nicht nach, kann er von der weiteren Benutzung der Bade- und Saunaeinrichtungen ausgeschlossen werden. Die Zahlung eines erhöhten Eintrittsgeldes nach Punkt 7 bleibt unberührt.
6. Chip-Coin oder Belege, die den gültigen Eintrittspreisen nicht entsprechen, sind ungültig und werden eingezogen. Dies gilt auch für manipulierte oder beschädigte Chip-Coins oder Belege.
7. Ein Badegast ist zur Zahlung eines erhöhten Eintrittsgeldes von 40,00 € verpflichtet, wenn er
 - a) am Automaten nicht den der Kostenordnung entsprechenden Tarif gewählt hat,
 - b) im Hallenbad oder in der Sauna/Bräunungsanlage ohne einen gültig gebuchten und aufgeladenen Chip-Coin angetroffen wird,
 - c) keinen gültigen Chip-Coin oder Beleg für sich gelöst hat,
 - d) einen gültigen Chip-Coin oder Beleg gelöst hat, diesen bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - e) den Chip-Coin oder Beleg auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt und aushändigt.

Ein Straftatbestand nach § 265 a StGB kann zur Anzeige gebracht werden. Das erhöhte Eintrittsgeld wird sofort nach Feststellung des Sachverhaltes fällig.

Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen und den Sauna- und Bräunungsbereich auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Im Eingangsbereich des Bades befinden sich Schließfächer zur Aufbewahrung der persönlichen Wertsachen und des Bargeldes der Besucher. Für diese Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
5. Es besteht ebenfalls keine Haftung für Farbausbleichung an Badebekleidung und Handtüchern sowie Beschädigungen dieser bei der Benutzung der Sport- und Freizeiteinrichtungen der Bäder.

Benutzung der Bäder

1. Die gewählten Zeiten in den Bädern und der Saunaeinrichtung beziehen die Aus- und Ankleidezeit mit ein. Bei Überschreitung der Nutzungszeiten besteht Nachzahlungspflicht.
2. Die Kabine oder den Garderobenschrank (außer Freibad) hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel mit Coin hat er während des Badens bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel und Coins ist ein Betrag in Höhe von 16,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Coin wieder gefunden wird.
3. Die Becken und die Sauna dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden, bei dieser wird das Ablegen der Badebekleidung empfohlen.
4. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
5. Die Badegäste dürfen den gesamten Barfuß- und Nassbereich der Schwimmhalle und der Sauna nicht mit Straßenschuhen betreten.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

7. Die Benutzung von Schwimmflossen sowie sämtlicher Schwimmhilfen im Schwimmbecken bedarf der Zustimmung des Bademeisters. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Besondere Einrichtungen

Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z. B. Sauna und Bräunungsanlagen) sind Benutzungsordnungen im Zugangsbereich der Einrichtung bekannt gegeben.

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung (einschließlich Sauna) Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Weitere Informationen erhalten Sie an der Kasse.

Wünsche und Anregungen nimmt das Aufsichtspersonal gern entgegen.

Stadtwirtschaft Weimar GmbH

Industriestraße 14

99427 Weimar

Tel.: 03643 / 43 41 - 0

Fax: 03643 / 43 41 - 102

info@swg-weimar.de

www.swg-weimar.de